

# Julius Bär

## OFFENLEGUNGSBERICHT

GEMÄSS ARTIKEL 431 BIS 455 DER EU VERORDNUNG NR. 575/2013 (CRR)

ZUM 31. DEZEMBER 2015

---

FRANKFURT AM MAIN

---

BANK JULIUS BÄR EUROPE AG

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung und Anwendungsbereich .....	3
2.	Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR).....	3
3.	Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 437, 438 CRR) .....	4
4.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) .....	6
5.	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR).....	6
6.	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR) .....	9
7.	Marktrisiko (Art. 445 CRR) .....	9
8.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR) .....	9
9.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) .....	10
10.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR).....	12
11.	Sonstige Offenlegungsanforderungen.....	13
11.1	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR) .....	13
11.2	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441 CRR) .....	13
11.3	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR).....	13
11.4	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR) .....	13
11.5	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR) .....	13
11.6	Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR).....	13
11.7	Verschuldungsquote (Art. 451 CRR) .....	13
11.8	Angaben nach § 26a KWG .....	14
	Anhang.....	15

## 1. EINFÜHRUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1 Die Bank Julius Bär Europe AG (Bank Julius Bär), Frankfurt am Main, unterliegt den Offenlegungsverpflichtungen nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), welche zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und die bisherigen Anforderungen der Solvabilitätsverordnung (SolvV) abgelöst hat.
- 2 Der vorliegende Offenlegungsbericht ist ein zusätzliches Dokument neben dem Geschäftsbericht, welcher Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie den Lagebericht der Gesellschaft beinhaltet. Er fasst die notwendigen quantitativen und qualitativen Informationen auf Einzelbasis zusammen, da das Institut nach § 290 Abs. 5 HGB von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit ist und keine Anteile an konsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 18 CRR hält. Unterschiede zwischen der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke ergeben sich daher nicht.
- 3 Die Angabe qualitativer Informationen erfolgt unter Berücksichtigung von Wesentlichkeits- und Vertraulichkeitsaspekten. Wo die Angabe von Informationen unterbleibt, wird dies begründet und durch allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Information ergänzt. Weiterhin wird bei qualitativen Informationen davon Gebrauch gemacht, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen, sofern die Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten veröffentlicht wurden. Die Angabe quantitativer Informationen erfolgt auf Grundlage des festgestellten und vom Abschlussprüfer der Bank Julius Bär mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses, der nach deutschem Handelsrecht (HGB) aufgestellt worden ist. Durch die Anwendung kaufmännischer Rundung können sich bei der Summenbildung Differenzen in Höhe einer Einheit ergeben.
- 4 Die nach der Neufassung des KWG weiterhin bestehenden Offenlegungsverpflichtungen nach §§ 26a KWG n.F. sind Bestandteil des Geschäftsberichtes.
- 5 Die Erstellung und Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes der Bank Julius Bär erfolgt auf der Homepage der Julius Bär Gruppe im Rahmen der CRR-Vorgaben mindestens jährlich. Nach einer Risikoanalyse der Geschäftsleitung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Merkmale der Geschäftstätigkeit, beinhaltet das zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgeübte Geschäftsmodell nur geringe Risiken. Weiterhin stuft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Bank als nicht systemrelevantes, mittleres Institut der Risikoklasse C (drittbeste Risikoklasse) ein. Eine Pflicht zur unterjährigen Berichterstattung ergibt sich daher nicht.

## 2. RISIKOMANAGEMENTZIELE UND –POLITIK (ARTIKEL 435 CRR)

- 6 Seit der erstmaligen Buchung von EU-Kunden im Jahr 2013 auf der Abwicklungsplattform in Frankfurt ist die Bank Julius Bär in den beiden Geschäftsfeldern Private Banking für anspruchsvolle vermögende Privatkunden des deutschen Marktes sowie als Depotführungsstelle und Serviceanbieter für EU-Kunden tätig.
- 7 Zu einer ausführlichen Darstellung der Risikomanagementziele und –politik im Unternehmen, einschließlich der Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung der Geschäftsfelder, wird auf den Risikobericht im Geschäftsbericht verwiesen.
- 8 Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt durch den Aufsichtsrat der Bank jeweils im Einklang mit der Risiko- und Geschäftspolitik des Instituts unter Berücksichtigung der Anforderungen an die fachliche Eignung der Geschäftsleiter nach § 25c KWG.
- 9 Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der Bank ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.

- 10 Innerhalb des Aufsichtsrats der Bank wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Das Gremium behandelt die spezifischen Belange des Risikomanagements im Gesamtgremium.
- 11 Der Aufsichtsrat steht in engem Kontakt mit dem Vorstand. Die Geschäftsleitung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation der Bank. Daneben sind für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen von der Geschäftsführung unverzüglich weiterzuleiten. Wesentliche Geschäftsvorfälle werden durch Aufsichtsrat und Vorstand anlassbezogen besprochen. Dem Aufsichtsrat wird quartalsweise der Risikobericht weitergeleitet, der die Risikosituation aller als wesentlich definierten Risiken beinhaltet. Weiterhin berichtet die Geschäftsleitung anlassbezogen an den Aufsichtsrat gemäß den in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung festgelegten Regelungen.

### 3. EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 437, 438 CRR)

- 12 Die Eigenmittel des Instituts bestehen ausschließlich aus Instrumenten des harten Kernkapitals, vermindert um aufsichtsrechtliche Korrekturposten. Aufgrund des Gleichlaufs zwischen handels- und aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis resultieren Abweichungen zwischen Eigenkapital und Eigenmitteln ausschließlich aus dem Abzug der aufsichtsrechtlichen Korrekturposten. Zu einer ausführlichen Eigenmittelaufgliederung und der Abstimmung zur geprüften Bilanz verweisen wir auf Anhang 1 dieses Berichtes. Zu einer ausführlichen Darstellung der Merkmale der begebenen Kapitalinstrumente verweisen wir auf Anhang 2 dieses Berichtes. Die Bank hat zur weiteren Verbesserung der Eigenmittelausstattung bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen.
- 13 Die der Eigenmittelberechnung zugrundeliegenden Kapitalinstrumente bestehen ausschließlich aus nennwertlosen Namensaktien, die vom Institut selbst begeben worden sind. Die Bedingungen zur Anerkennung als hartes Kernkapital nach Artikel 28 und Artikel 29 CRR sind vollständig erfüllt.
- 14 Die zur Berechnung der in Anhang 1 dargestellten Kapitalquoten herangezogenen Eigenmittelbestandteile wurden ausschließlich auf Grundlage der Methoden und Verfahren der CRR ermittelt. Eine andere Berechnungsgrundlage ist daher nicht offenzulegen.
- 15 Für die Beschreibung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, verweisen wir auf das Kapitel „Risikotragfähigkeit“ im Geschäftsbericht.
- 16 Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko wird der Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR angewandt.
- 17 Die Eigenmittelanforderung in Höhe von 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 CRR genannten Forderungsklassen stellt sich wie nachfolgend aufgeführt dar:

Risikopositionen gegenüber / aus	Eigenmittelanforderung in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	4.935
Unternehmen	25.031

Mengengeschäft	4.622
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1.732
Ausgefallene Risikopositionen	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-
Gedeckten Schuldverschreibungen	21
Verbriefungspositionen	-
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	300
Beteiligungspositionen	5
Sonstige Posten	2.026
<b>Summe Standardansatz *</b>	<b>38.671</b>

\* Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA): TEUR 1.560

- 18 Die sich nach Artikel 92 Abs. 3 Buchstaben b und c CRR zu berechnende Eigenmittelanforderung für das Positionsrisiko, Großkredite, Fremdwährungsrisiko, Abwicklungsrisiko und Warenpositionsrisiko stellt sich wie folgt dar:

	RWA	Eigenmittelanforderung in TEUR
<b>Standardansatz</b>		
Positionsrisiko	-	-
Großkredite oberhalb der Obergrenzen	-	-
Fremdwährungsrisiko	5.507	441
Abwicklungsrisiko	-	-
Warenpositionsrisiko	-	-
Risikopositionsbetrag	-	-
<b>Internes Modell</b>		
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken	-	-
<b>Summe</b>	<b>TEUR 5.507</b>	<b>TEUR 441</b>

- 19 Die separat offenzulegenden Eigenmittelanforderungen nach Basisindikatoransatz, Standardansatz oder fortgeschrittenen Messansätzen stellen sich wie folgt dar:

		RWA	Eigenmittelanforderung in TEUR
Kapitel 2	Basisindikatoransatz (BIA)	53.220	4.258
Kapitel 3	Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (AVA)	-	-
Kapitel 4	Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	-	-
<b>Gesamtrisikobetrag (operationelle Risiken)</b>		<b>53.220</b>	<b>4.258</b>

#### 4. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (ART. 439 CRR)

- 20 Gegenparteiausfallrisiken im Sinne der CRR werden von der Bank als Teil der Adressenausfallrisiken in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen und regelmäßigen Stresstests unterworfen. Die Quantifizierung erfolgt unter Anwendung der Marktbewertungsmethode nach Artikel 274 CRR. Zur Risikobegrenzung werden in Abstimmung mit der Konzernmutter Limite eingeräumt, die sowohl auf Einzel- als auch auf Konzernebene überwacht werden. Im Rahmen der Risikosteuerung werden keine Korrelationen berücksichtigt, was einer vorsichtigen Betrachtungsweise entspricht, da die Summe der Einzelrisiken in der Regel größer ist als das Gesamtrisiko unter Berücksichtigung eines Korrelationskoeffizienten kleiner 1. In der Aktiv-Passivsteuerung des Instituts werden keine Derivate eingesetzt. Auf weitergehende Informationen nach Artikel 439 CRR wird unter Wesentlichkeitsaspekten verzichtet.

#### 5. KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART. 442 CRR)

- 21 Forderungen werden als „überfällig“ klassifiziert, wenn diese ab Fälligkeit mindestens einen Tag bis maximal 90 Tage überzogen und unter Berücksichtigung interner Parameter nicht als wertgemindert bzw. notleidend definiert sind.
- Forderungen gelten als „wertgemindert“, soweit diese ab Fälligkeit mehr als 90 Tage überzogen oder gekündigt sind, sich in der Rechtsverfolgung befinden oder eine Einzelwertberichtigung besteht.
- Forderungen gelten spätestens am 90. Tag einer Überziehung und/oder Leistungsstörung und bei Ratenkrediten spätestens ab drei Ratenverzügen als „notleidend“.
- 22 Einzelwertberichtigungen werden auf Kundenbasis für ausgefallene in Abhängigkeit des ermittelten Blankoanteils gebildet, wobei diese noch um die angefallenen Abwicklungskosten angepasst werden. Für die Kreditengagements mit Leistungsstörungen von weniger als 90 Tagen werden Einzelwertberichtigungen nach einer Überprüfung auf Bedarf gebildet.
- 23 Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden quartalsweise auf die vor vier Jahren in die notleidenden Kredite aufgenommenen Forderungen gebildet. Von der gesamten Forderungssumme wird dabei die bereits gebildete EWB- Summe abgezogen.

- 24 Der Gesamtbetrag der Risikopositionen ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominde-  
rung aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen stellt sich wie folgt dar:

<b>Risikopositionen nach Risi- kpositionsklassen</b>	<b>Dez. 15</b>	<b>Sep. 15</b>	<b>Jun. 15</b>	<b>Mrz. 15</b>	<b>Average</b>
Zentralregierung und Zentral- banken	497.876	943.002	824.617	872.078	784.393
Regionalregierungen und örtli- che Gebietskörperschaften	10.539	10.694	5.332	10.431	9.249
Sonstige öffentliche Stellen	23.622	5.340	7.940	13.086	12.497
Multilaterale Entwicklungs- banken	2.503	2.505	0	0	1.252
Internationale Organisationen	20.834	21.069	10.820	11.022	15.936
Institute	296.578	419.190	406.288	394.507	379.141
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibun- gen	2.571	2.622	2.604	2.586	2.596
Unternehmen	612.658	564.699	571.438	576.118	581.228
Mengengeschäft	152.889	145.064	151.350	146.987	149.072
Durch Immobilien besicherte Positionen	61.925	68.460	29.820	35.011	48.804
Beteiligungen	26	26	26	26	26
Investmentanteile	7.918	7.774	7.774	7.774	7.810
Sonstige Positionen	25.352	22.641	30.522	22.482	25.249
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.715.290</b>	<b>2.213.085</b>	<b>2.048.530</b>	<b>2.092.105</b>	<b>2.017.253</b>

- 25 Die Risikopositionen nach Regionen und Forderungsklassen werden wie folgt aufgeschlüsselt:

<b>Risikopositionen nach Risikopositionsklas- sen</b>	<b>Dez. 15</b>	<b>Deutsch- land</b>	<b>EWU</b>	<b>Europ. Union</b>	<b>Europa sonst.</b>	<b>Sonsti- ge</b>
Zentralregierung und Zentralbanken	497.876	432.437	0	0	0	65.438
Regionalregierungen und örtliche Gebiets- körperschaften	10.539	10.539	0	0	0	0
Sonstige öffentliche Stellen	23.622	23.622	0	0	0	0
Multilaterale Entwick- lungsbanken	2.503		2.503	0	0	0
Internationale Organi- sationen	20.834	20.834	0	0	0	0
Institute	296.578	115.121	89.187	35.692	32.557	24.020
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	2.571	2.571	0	0	0	0
Unternehmen	612.658	244.727	306.406	31.219	12.349	17.957
Mengengeschäft	152.889	79.571	65.217	2.301	684	5.115
Durch Immobilien besi- cherte Positionen	61.925	58.802	2.384	739	0	0
Beteiligungen	26	26	0	0	0	0
Investmentanteile	7.918	7.918	0	0	0	0
Sonstige Positionen	25.352	25.335	17	0	0	0
Mit besonders hohem	0	0	0	0	0	0

Risiko verbundene Positionen						
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.715.290</b>	<b>1.021.504</b>	<b>465.715</b>	<b>69.951</b>	<b>45.590</b>	<b>112.531</b>

26 Die Verteilung der Risikopositionen auf Hauptbranchen stellt sich wie folgt dar:

<b>Risikopositionen nach Risikopositionsklassen</b>	<b>Dez. 15</b>	<b>Banken</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>	<b>Privatpersonen und Unternehmen</b>
Zentralregierung und Zentralbanken	497.876	426.786	71.090	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	10.539	0	10.539	0
Sonstige öffentliche Stellen	23.622	23.622	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	2.503	2.503	0	0
Internationale Organisationen	20.834	0	20.834	0
Institute	296.578	296.578	0	0
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	2.571	2.571	0	0
Unternehmen	612.658	0	0	612.658
Mengengeschäft	152.889	0	0	152.889
Durch Immobilien besicherte Positionen	61.925	0	0	61.925
Beteiligungen	26	0	0	26
Investmentanteile	7.918	0	0	7.918
Sonstige Positionen	25.352	23	33	25.297
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.715.290</b>	<b>752.083</b>	<b>102.495</b>	<b>860.712</b>

27 Die Verteilung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten stellt sich wie folgt dar:

<b>Risikopositionen nach Risikopositionsklassen</b>	<b>Dez. 15</b>	<b>tgl. fällig</b>	<b>&lt; 1 Jahr</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre</b>	<b>&gt; 5 Jahre bis unbestimmt</b>
Zentralregierung und Zentralbanken	497.876	432.437	9.201	42.669	13.568
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	10.539	0	5.156	5.382	0
Sonstige öffentliche Stellen	23.622	0	2.578	16.346	4.699
Multilaterale Entwicklungsbanken	2.503	0	2.503	0	0
Internationale Organisationen	20.834	0	15.292	5.543	0
Institute	296.578	101.417	195.161	0	0
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	2.571	0	2.571	0	0
Unternehmen	612.658	32.556	562.470	7.479	10.153
Mengengeschäft	152.889	3.961	143.554	4.198	1.177
Durch Immobilien besicherte Positionen	61.925	0	29.430	7.387	25.108



Beteiligungen	26	0	0	0	26
Investmentanteile	7.918	0	0	0	7.918
Sonstige Positionen	25.352	1.179	22.482	1.691	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.715.290</b>	<b>571.550</b>	<b>990.398</b>	<b>90.694</b>	<b>62.648</b>

- 28 Das Geschäft der Bank Julius Bär ist auf vermögende selbständige und unselbständige Privatpersonen ausgerichtet. Wertgeminderte bzw. notleidende Forderungen bestehen derzeit nicht. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird auf eine weitere Aufschlüsselung verzichtet.

## 6. BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (ART. 443 CRR)

- 29 Für das Geschäftsjahr 2015 ermitteln sich die offengelegten Vermögenswerten aus den Durchschnittswerten der vierteljährlichen Daten.
- 30 Für eine Auflistung der Beträge von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten nach Art des Vermögenswertes gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage A verweisen wir auf Anhang 3 dieses Berichts.
- 31 Für eine Übersicht der erhaltenen Sicherheiten nach Art des Vermögenswertes gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage B verweisen wir auf Anhang 4 dieses Berichts.
- 32 Für eine Übersicht der mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten gemäß EBA/GL/2014/03 Vorlage C verweisen wir auf Anhang 5 dieses Berichts.
- 33 Wichtigste Belastungsquellen stellen verpfändete Wertpapiere der Liquiditätsreserve des Institutes dar. Das Institut hat lediglich Schuldverschreibungen an die HVB/UniCredit verpfändet, die in Höhe der Marginverbindlichkeiten zum Stichtag ausgewiesen werden. Darüber hinaus hat das Institut Schuldverschreibungen an die quirin bank AG, Berlin, als Sicherheit für generelle Geschäftsrisiken verpfändet. Diese werden zu 100% zum Marktwert unter „sonstige Belastungsquellen“ ausgewiesen. Aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird daher auf eine Beschreibung der Bedingungen von Besicherungsvereinbarungen verzichtet.

## 7. MARKTRISIKO (ART. 445 CRR)

- 34 Hinsichtlich einer getrennten Darstellung der Eigenmittelanforderungen gem. Art. 92 Abs. 3 Buchstabe b und c CRR verweisen wir auf die Tabellen in Abschnitt „Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen“.

Zu einer ausführlichen Darstellung der Behandlung des Marktpreisrisikos durch die Bank wird auf den Risikobericht im Geschäftsbericht verwiesen.

## 8. OPERATIONELLES RISIKO (ART. 446 CRR)

- 35 Das Institut wendet zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken den Basisindikatoransatz nach Artikel 315 f CRR an. Unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses ergibt sich zum 31. Dezember 2015 eine Eigenmittelanforderung in Höhe von TEUR 4.258.

## 9. VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR)

- 36 Bank Julius Bär hat als Institut ihre Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) offenzulegen. Die in Art. 450 CRR erforderlichen Angaben beziehen sich jedoch ausschließlich auf Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben („Risk Taker“).
- 37 Die Identifizierung von Risk Takern ist in Deutschland nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17 InstitutsVergV verpflichtend. Bank Julius Bär gilt jedoch mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre von rund 2 Mrd. € als „nicht bedeutendes Institut“ im Sinne der InstitutsVergV. Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gem. Art. 450 Abs. 2 CRR informiert Bank Julius Bär daher nachfolgend über ihre Vergütungspolitik, die maßgeblich durch das Mutterunternehmen Julius Bär Gruppe AG, Zürich, bestimmt wird, analog Art. 450 CRR, ohne dabei „Risk Taker“ gesondert aufzuführen.
- 38 Die Bank Julius Bär hat mit ihrer klaren Geschäftsausrichtung eine risikoarme Unternehmensstruktur. Dabei vermeidet die umsichtige und risikoaverse Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten das Eingehen von unverhältnismäßig hohen Risikopositionen. Die Vermeidung von unverhältnismäßig hohen Risiken besitzt auch bei der Gestaltung der Vergütungssysteme höchste Priorität.
- 39 Die Vergütung der Mitarbeiter des Bankhauses ist durch ein Vergütungssystem geregelt, das mindestens jährlich auf seine Aktualität und Angemessenheit hin überprüft wird. Neben der Geschäftsleitung, die die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit trägt, sind hierbei insbesondere die Personalabteilung und die Compliance-Stelle in den Überprüfungsprozess einbezogen. Für die Vergütungssystematik der Geschäftsleitung ist das Aufsichtsorgan verantwortlich.
- 40 Die Sitzungen des Vorstands fanden im Berichtsjahr monatlich statt. Die darüber angefertigten Protokolle werden dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Aufsichtsräte der Bank mindestens jährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems informiert.
- 41 In seiner jetzigen Ausgestaltung umfasst das Vergütungssystem sowohl fixe als auch variable Bestandteile. Die Höhe des jährlichen Festgehalts der Mitarbeiter richtet sich nach Position, Erfahrung sowie deren Fähigkeiten und orientiert sich in der Regel an einem für die jeweilige Position/Aufgabe branchenüblichen Mittelwert. Die Fixgehälter werden bei Eintritt des Mitarbeiters festgelegt und jährlich überprüft. Die Fixgehälter der Mitarbeiter sind nicht durch einen Branchen- oder Haustarifvertrag reglementiert. Die Bank gewährt keine generellen Gehaltserhöhungen. Anpassungen erfolgen auf individueller Basis im Falle einer Beförderung auf eine höhere Funktionsstufe und/oder als Folge des jährlichen Beurteilungsprozesses.
- 42 Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile ist sowohl vom Gesamterfolg der Bank als auch vom individuellen Erfolg des jeweiligen Mitarbeiters abhängig. Dabei verwendet die Bank einen standardisierten Arbeitsvertrag, welcher auch individuell angepasst werden kann. Die Bemessung der Boni erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen und unter Berücksichtigung der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters im Beurteilungszeitraum. Für Kundenberater im Bereich Private Banking werden auch Arbeitsverträge mit einer erfolgsabhängigen Bonusformel genutzt. Die verwendete Bonusformel sowie der Anhang zum Arbeitsvertrag ist von der Personalabteilung der Julius Bär Gruppe vorgegeben und findet in der gesamten Unternehmensgruppe einheitlich Anwendung.
- 43 Neu abgeschlossene Arbeitsverträge enthalten eine sogenannte unternehmerische Bonusformel, die eine qualitative Komponente sowie einen Company Performance Factor vorsieht. Die qualitative Komponente ist als Malus-System ausgestaltet, die bei Fehlverhalten und insbesondere bei Compliance-Verstößen zu einer Kürzung des Bonus um bis zu 25 % führen kann. Ältere Verträge wurden mittlerweile nahezu alle an die neue unternehmerische Bonusformel angepasst. Über den Unternehmenserfolgsfaktor (Company Performance Factor) wird die wirtschaftliche Lage der Julius Bär-Gruppe in die Kalkulation des Bonus einbezogen.
- 44 Im Berichtszeitraum sind flexible Vergütungsbestandteile in den Geschäftsbereichen „Private Banking (PB)“, „Investment Solutions Group (ISG)“, „CFO/CRO-Bereich“ und „COO-Bereich“ gewährt worden. Die Bonuszahlungen erfolgen in Form eines diskretionären Bonus und eines formelbasierten Bonus, wobei ein Mitarbeiter nur jeweils eine Art Bonus beziehen kann; Mischformen sind nicht vorgesehen.
- 45 Die Bonusformel für die formelbasierte variable Vergütung setzt sich zusammen aus einem Beitrag aus der Neugeldgenerierung (10 Basispunkte) und aus einem Beitrag am erwirtschafteten Ertrag

- des Kundenberaters (10% von PC I). Abhängig von der Höhe des Ertragsniveaus des einzelnen Kundenberaters kann der Faktor bezogen auf den Ertrag auf 1%, 4% oder 6% reduziert werden. Abflüsse von Kundengeldern gehen entsprechend mit negativem Vorzeichen in die Neugeldberechnung ein und schmälern den Ertrag aus bestehenden Assets. Der Bonusbetrag selbst kann nicht negativ werden.
- 46 In den Geschäftsbereichen ISG, CFO/CRO sowie COO werden ausschließlich diskretionäre Boni gezahlt. Im zahlenmäßig größten Geschäftsbereich Private Banking werden an die Assistenzen sowie an 9 Kundenberater diskretionäre Boni verteilt, während die Mehrzahl von 49 Kundenberatern formelbasierte erfolgsabhängige Bonusregelungen hat. Im Jahr 2015 wurden in 49 Fällen formelbasierte erfolgsabhängige Boni bezahlt.
- 47 Die individuell zu erreichenden Ziele der Beschäftigten sind aus den Gesamtbankzielen abgeleitet. Sie sind daher in vollem Umfang strategiekonform mit den Unternehmenszielen.
- 48 Das variable Vergütungssystem der Bank Julius Bär ist so gestaltet, dass der Anteil der fixen Vergütung an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, so dass keine negativen Anreize aufgrund einer signifikanten Abhängigkeit von der variablen Vergütung geschaffen werden. Der Höchstbetrag der variablen Vergütung für die Vorstandsmitglieder und die Kundenbetreuer im Bereich Betreuung und Beratung der Kunden der Bank wurde auf max. 200% der jeweiligen fixen Vergütung festgesetzt. Für bestimmte Mitarbeiter werden darüber hinaus auch Dienstwagen zur Verfügung gestellt, die zur eigenen Nutzung zur Verfügung stehen. Anspruch auf Dienstwagen haben grundsätzlich der Vorstand, Generalbevollmächtigte, Niederlassungsleiter sowie bestimmte Abteilungsleiter und Kundenberater.
- 49 Der Gesamtbetrag des Pools an variablen Vergütungen ist an die Rentabilität der Julius Bär Gruppe gekoppelt. Das Compensation Committee der Julius Bär Gruppe AG, Zürich, legt den Bonus-Pool fest und orientiert sich hierbei an dem bereinigten Nettogewinn vor Boni und Steuern. Berücksichtigung findet zudem die Veränderung und/oder Entwicklung des Kosten-Ertrags-Verhältnisses, die Vorsteueremarge und der Netto-Neugeldzufluss. Für den jeweiligen Unternehmensbereich in Deutschland wird der Bonus-Pool auf Basis der Kalkulation des Gesamtbetrages des Pools der variablen Vergütungen zur Verfügung gestellt.
- 50 Die variable Sonderzahlung wird im ersten Quartal des Folgejahres und grundsätzlich bar ausgezahlt. Alternativ kann die variable Sonderzahlung von den unbefristet angestellten Mitarbeitern in Wertguthaben auf Wertkonten umgewandelt werden. Hiervon machten fünf Mitarbeiter in Höhe von TEUR 143 ihrer Bonusansprüche Gebrauch.
- 51 Bei neun Mitarbeitern war die vertraglich vereinbarte Regelung anzuwenden, dass ein Teil des Bonusanspruches bei Überschreiten einer gruppenweit definierten Freigrenze über einen Aktienplan gestreckt über einen Zeitraum von drei Jahren auszuzahlen ist. Dieser gestreckt auszuzahlende Bonusbetrag summiert sich für das Geschäftsjahr 2015 für die betroffenen Mitarbeiter auf TEUR 328,8. Die neun Mitarbeiter setzen sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstands sowie acht Kundenberatern. Der Bonusanteil über EUR 100.000 wird gestreckt über 3 Jahre ausgezahlt.
- 52 Sign-On Boni werden als garantierte Bonuszahlungen nur im ersten Jahr der Beschäftigung bezahlt. Meist werden Sign-On Boni nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ausbezahlt (sechs Monate ab Beginn der Einstellung). Die Zahlung kann innerhalb eines Jahres ab dem Einstellungsdatum des neuen Mitarbeiters zurückgefordert werden, falls dieser die Bank innerhalb von zwölf Monaten ab Stellenantritt verlässt. Im Geschäftsjahr 2015 beliefen sich die Sign-On Boni auf TEUR 55. Im Jahr 2015 wurden keine Abfindungen gewährt.
- 53 Die im Durchschnitt höchsten Boni wurden im Rahmen der formelbasierten Bonusregelungen für die Kundenbetreuer im Bereich Private Banking gezahlt. Der Anteil des erfolgsabhängigen Bonus am Fixgehalt geht in insgesamt sechs Fällen über den Wert von 100% hinaus, wobei der höchste Wert 154,8 % beträgt. Im Durchschnitt haben die formelbasierten erfolgsabhängigen Boni einen Anteil von ca. 72,2% an den Fixgehältern. In den anderen Bereichen mit diskretionärem Bonus liegen diese Anteile zum Teil deutlich niedriger. Im Gesamtdurchschnitt der Bank beläuft sich der Bonusanteil am Fixgehalt auf 42,1%.
- 54 Die 170 festangestellten Mitarbeiter und drei Vorstände der Bank erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr Gesamtvergütungen in Höhe von EUR 22,7 Mio, wovon EUR 16,2 Mio auf die fixen Vergütungsanteile entfielen. Kein Mitarbeiter erhielt eine Vergütung, die eine Million Euro überschritt. Hinsichtlich Art und Umfang der Vergütung aktiver und ehemaliger Mitglieder der Geschäftsleitung

und des Aufsichtsorgans verweisen wir auf den Abschnitt „Organbezüge“ im Anhang des Jahresabschlusses.

- 55 Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres 2015 gewährt wurden, belaufen sich auf insgesamt EUR 381.728,04 (davon an sieben Mitarbeiter und zwei Vorstände). Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres 2015 ausgezahlt wurden, belaufen sich auf insgesamt EUR 204.333,07 (davon an drei Mitarbeiter und zwei Vorstände).
- 56 Da Bank Julius Bär unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR von einer „Risk Taker“-Analyse absieht, erfolgt nachfolgend eine Aufschlüsselung der quantitativen Vergütungsangaben allgemein nach den Geschäftsbereichen. Dabei beziehen sich die variablen Vergütungen auf die Vergütung für das Jahr 2015, die in 2016 ausgezahlt wurden.
- 57 Aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen ergibt sich folgende Struktur:

Angaben in EUR	Anzahl Personal*	Fixe Vergütung	Sonderzahlung (Variabel)	Gesamt
<b>COO</b>	31	2.698.124,67	460.532,00	3.158.656,67
<b>CRO/CFO</b>	25	2.290.455,50	303.774,20	2.594.229,70
<b>ISG</b>	21	1.967.132,78	615.286,00	2.582.418,78
<b>PB</b>	96	9.213.704,93	5.121.065,00	14.334.769,93
<b>TOTAL</b>	<b>173</b>	<b>16.169.417,88</b>	<b>6.500.657,20</b>	<b>22.670.075,08</b>

\*Angaben inkl. 1 Auszubildende, jedoch ohne Werkstudenten/Praktikanten

## 10. VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ART. 453 CRR)

- 58 Im Rahmen der Steuerung von Adressenausfallrisiken setzt die Bank Kreditrisikominderungstechniken ein. Bei der Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten wendet die Bank Julius Bär die umfassende Methode an. Vom Einsatz derivativer Finanzinstrumente als Kreditrisikominderungstechnik und möglichen Aufrechnungsvereinbarungen im Sinne der Artikel 219 und 295ff CRR wird kein Gebrauch gemacht.
- 59 Die Wertermittlung und die Beleihung von Sicherheiten sind in den Beleihungsgrundsätzen der Bank definiert. Diese regeln die von der Bank akzeptierten Sicherheiten sowie die jeweiligen Verfahren der Wertermittlung und geben den Turnus zur Überprüfung der Sicherheitenwerte unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vor. Die Zuständigkeit für die Wertermittlung liegt bei der Kreditabteilung. Im Immobilienbereich werden regelmäßig externe Sachverständige eingeschaltet. Soweit in den Beleihungsgrundsätzen kein kürzerer Turnus vorgeben ist, wird die Werthaltigkeit der Sicherheiten vor jeder Kreditentscheidung sowie während der Kreditlaufzeit regelmäßig überprüft und soweit erforderlich der Beleihungswert angepasst.
- 60 Die Auswirkung der angewandten Kreditrisikominderung auf die Risikopositionen der Bank stellt sich wie folgt dar:

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Dez. 15	Kreditrisikominderung	Risikoposition nach Kreditminderung
Zentralregierung und Zentralbanken	497.876	0	497.876
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	10.539	0	10.539
Sonstige öffentliche Stellen	23.622	0	23.622

Multilaterale Entwicklungsbanken	2.503	0	2.503
Internationale Organisationen	20.834	0	20.834
Institute	296.578	11.848	308.426
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	2.571	0	2.571
Unternehmen	612.658	-299.773	312.885
Mengengeschäft	152.889	-75.852	77.037
Durch Immobilien besicherte Positionen	61.925	0	61.925
Beteiligungen	26	0	26
Investmentanteile	7.918	0	7.918
Sonstige Positionen	25.352	0	25.352
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Überfällige Positionen	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.715.290</b>	<b>-363.776</b>	<b>1.351.514</b>

## 11. SONSTIGE OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN

### 11.1 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

61 Ein antizyklischer Kapitalpuffer im Sinne des § 10d KWG war im Berichtszeitraum nicht vorzuhalten.

### 11.2 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

62 Die Bank ist kein global systemrelevantes Institut gemäß Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU. Eine Offenlegung von Angaben gem. Art. 441 CRR entfällt daher.

### 11.3 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

63 Im Sinne von Art. 444 CRR verwendet die Bank lediglich Länder-Ratings der OECD.

### 11.4 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

64 Von der Bank gehaltene Beteiligungspositionen werden als nicht wesentlich eingestuft. Weitere Angaben hierzu werden daher nicht offengelegt.

### 11.5 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)

65 Im Rahmen der von der Geschäftsleitung verabschiedeten Geschäfts- und Risikostrategie spielt das Zinsergebnis betragsmäßig eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend stellen Zinsänderungsrisiken keine bedeutende Risikoposition für das Institut dar, werden jedoch laufend überwacht und sowohl in die Risikotragfähigkeitsrechnung als auch in Stresstests einbezogen. Auf eine weitergehende Offenlegung der Methoden und Verfahren zur Ermittlung des Zinsrisikos aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen wird daher unter Wesentlichkeitsaspekten verzichtet.

### 11.6 Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

66 Die Bank hält keine Verbriefungspositionen im Bestand und ist auch sonst in keine Verbriefungsaktivitäten involviert.

### 11.7 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

67 Die Veröffentlichung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 451 CRR erfolgt erstmalig zum 31. Dezember 2015. Die offenzulegende Verschuldungsquote wurde gemäß Artikel 429 CRR unter Berücksichtigung der am 15. Februar 2015 veröffentlichten Durchführungsverordnung 2016/200 der Europäischen Kommission ermittelt.

- 68 Die Verschuldungsquote der Bank liegt zum für das 4. Quartal 2015 bei 3,68% und liegt damit über dem vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht als Richtwert festgelegtem Mindestwert von 3%. Die voraussichtlich ab 2018 verbindlich einzuhaltende Verschuldungsquote ist aktuell noch offen. Nähere Angaben zur Berechnung der Verschuldungsquote befinden sich in den Anhängen 6 bis 8.

#### **11.8 Angaben nach § 26a KWG**

- 69 Die Angaben betreffend § 26a KWG sind, sofern relevant, dem Anhang und Lagebericht gemäß Handelsgesetzbuch zu entnehmen. Anhang und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger als Teil des Jahresabschlusses veröffentlicht. Die Bank hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

## ANHANG

### Anhang 1

#### Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Of- fen- legung  in TEUR	(b) Verweis auf Arti- kel in der Verord- nung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR	Referenzierung Bilanzab- stimmung
<b>1</b>	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbunde- ne Agio	15.000	26 (1), 27, 28, 29, Ver- zeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	0	Passiva Nr. 8 c)
	davon: gezeichnetes Kapital	15.000	Verzeich- nis der EBA ge- mäß Arti- kel 26 Absatz 3	0	Passiva Nr. 8 c)
	Agio	0	Verzeich- nis der EBA ge- mäß Arti- kel 26 Absatz 3	0	
<b>2</b>	Einbehaltene Gewinne	264	26 (1) (c)	0	
<b>3</b>	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berück- sichtigung nicht reali- sierter Gewinne und Verluste nach den an- wendbaren Rechnungs- legungsstandards)	93.683	26 (1)	0	Passiva Nr. 8 b)
<b>3a</b>	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	0	Aktiva Nr. 7

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanzabstimmung
		Betrag am Tag der Offenlegung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	0	Passiva Nr. 7
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)	0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	0	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	107.635			
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	0	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-9.047	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-36.190	Aktiva Nr. 7 b)
9	In der EU: leeres Feld				



Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung  in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanzabstimmung
<b>10</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-413	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-1.651	Aktiva Nr. 11
<b>11</b>	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	0	
<b>12</b>	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	0	
<b>13</b>	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	0	
<b>14</b>	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	0	
<b>15</b>	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0	Aktiva Nr. 12

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanzabstimmung
		Betrag am Tag der Offenlegung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	
<b>16</b>	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0	
<b>17</b>	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0	
<b>18</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0	
<b>19</b>	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanzabstimmung
		Betrag am Tag der Offenlegung  in TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR	
<b>20</b>	In der EU: leeres Feld				
<b>20 a</b>	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	0	
<b>20 b</b>	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	0	
<b>20 c</b>	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	0	
<b>20 d</b>	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	0	
<b>21</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0	
<b>22</b>	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	0	

<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>		<b>(a) Betrag am Tag der Of- fen- legung  in TEUR</b>	<b>(b) Verweis auf Arti- kel in der Verord- nung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR</b>	<b>Referenzierung Bilanzab- stimmung</b>
<b>23</b>	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	0	
<b>24</b>	In der EU: leeres Feld				
<b>25</b>	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0	
<b>25 a</b>	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	0	
<b>25 b</b>	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (1)	0	
<b>26</b>	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		0	
<b>26 a</b>	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		0	
	davon: Abzugs- & Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanzabstimmung
		Betrag am Tag der Offenlegung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	
davon: Abzugs- & Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		0	467	0	
davon: Abzugs- & Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		0	468	0	
davon: Abzugs- & Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		0	468	0	
<b>26 b</b>	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	0	
davon: ...			481		
<b>27</b>	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-36.190	36 (1) (j)		
<b>28</b>	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-45.757			
<b>29</b>	Hartes Kernkapital (CET1)	68.961			
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>					
<b>30</b>	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbunde-	0	51, 52	0	

<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>		<b>(a) Betrag am Tag der Of- fen- legung  in TEUR</b>	<b>(b) Verweis auf Arti- kel in der Verord- nung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>Referenzierung Bilanzab- stimmung</b>
		<b>in TEUR</b>			
ne Agio					
<b>31</b>	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		0	
<b>32</b>	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		0	
<b>33</b>	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	0	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	0	
<b>34</b>	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	0	
<b>35</b>	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	0	
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulato-</b>	0		0	

<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>		<b>(a) Betrag am Tag der Of- fen- legung  in TEUR</b>	<b>(b) Verweis auf Arti- kel in der Verord- nung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>Referenzierung Bilanzab- stimmung</b>
				<b>in TEUR</b>	
<b>rischen Anpassungen</b>					
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>					
<b>37</b>	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0	
<b>38</b>	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	0	
<b>39</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0	
<b>40</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung  in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR	Referenzierung Bilanzabstimmung
hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)					
<b>41</b>	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
<b>41 a</b>	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472 , 472(3)(a) , 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-36.190	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		-36.190	
<b>41 b</b>	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten wäh-	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	0	



Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung  in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Referenzierung Bilanzabstimmung
rend der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.		0		0	
<b>41</b>	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	0	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	0	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	0	468	0	
	davon: ...		481		
<b>42</b>	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanzabstimmung
		Betrag am Tag der Offenlegung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	-36.190		0	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	0		0	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	68.961			
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>					
<b>46</b>	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63	0	
<b>47</b>	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)	0	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)	0	
<b>48</b>	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	0	
<b>49</b>	davon: von Tochterunternehmen begebene	0	486 (4)	0	

<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>		<b>(a) Betrag am Tag der Of- fen- legung  in TEUR</b>	<b>(b) Verweis auf Arti- kel in der Verord- nung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR</b>	<b>Referenzierung Bilanzab- stimmung</b>
	Instrumente, deren Anrechnung ausläuft				
<b>50</b>	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	0	
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	0		0	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>					
<b>52</b>	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0	
<b>53</b>	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	0	
<b>54</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a) Betrag am Tag der Offenlegung  in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR	Referenzierung Bilanzabstimmung
Verkaufspositionen) (negativer Betrag)					
<b>54 a</b>	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0	
<b>54 b</b>	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0	
<b>55</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0	
<b>56</b>	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
<b>56 a</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug	0	472 , 472(3)(a) , 472 (4),	0	

<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>		<b>(a)</b> Betrag am Tag der Offenlegung  in TEUR	<b>(b)</b> Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	<b>(c)</b> Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR	Referenzierung Bilanzabstimmung
	auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)		
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		0	
<b>56 b</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	0	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		0	
<b>56 c</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und	0	467, 468, 481	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a) Betrag am Tag der Offenlegung  in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR	Referenzierung Bilanzabstimmung
Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge				
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	0	
davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	0	
davon: ...		481		
<b>57 Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	0			
<b>58 Ergänzungskapital (T2)</b>	0			
<b>59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	68.961			
<b>59 a</b> Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013,	0	472 , 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472	0	

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a) Betrag am Tag der Offenlegung in TEUR	(b) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR	Referenzierung Bilanzabstimmung
Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		(11) (b)		
davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	0	
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche,	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	0	

<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>		<b>(a) Betrag am Tag der Of- fen- legung  in TEUR</b>	<b>(b) Verweis auf Arti- kel in der Verord- nung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>Referenzierung Bilanzab- stimmung</b>
		<b>in TEUR</b>			
indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)					
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	543.677			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>					
<b>61</b>	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,68	92 (2) (a), 465		
<b>62</b>	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,68	92 (2) (b), 465		
<b>63</b>	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,68	92 (2) (c)		
<b>64</b>	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0	CRD 128, 129, 130		



Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanzabstimmung
		Betrag am Tag der Offenlegung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0		0	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0		0	
67	davon: Systemrisikopuffer	0		0	
67 a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0	CRD 131	0	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0	CRD 128	0	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	0	

<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>		<b>(a) Betrag am Tag der Of- fen- legung  in TEUR</b>	<b>(b) Verweis auf Arti- kel in der Verord- nung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>(c) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>Referenzierung Bilanzab- stimmung</b>
		<b>in TEUR</b>			
<b>73</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	0	
<b>74</b>	In der EU: leeres Feld				
<b>75</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	0	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>					
<b>76</b>	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62		
<b>77</b>	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0	62		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanzabstimmung
		Betrag am Tag der Offenlegung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013  in TEUR	
<b>78</b>	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62		
<b>79</b>	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	62		
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten</b> (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)					
<b>80</b>	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)		
<b>81</b>	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)		
<b>82</b>	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (4), 486 (3) und (5)		
<b>83</b>	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)		

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen	(a)	(b)	(c)	Referenzierung Bilanzabstimmung
	Betrag am Tag der Offenlegung in TEUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in TEUR	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)	

## Anhang 2

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals				
Lfd. Nr.	Angabe	Instrumente des harten KK	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Instrumente des Ergänzungskapitals
1	Emittent	Julius Bär Europe AG		
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	k.A.	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	CET1	k.A.	k.A.
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	CET1	k.A.	k.A.
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	k.A.	k.A.
7	Instrumenttyp (Typen von jedem	Stammkapital	k.A.	k.A.

	Land zu spezifizieren)			
<b>8</b>	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	69,0	k.A.	k.A.
<b>9</b>	Nennwert des Instruments	69,0	k.A.	k.A.
<b>9a</b>	Ausgabepreis	69,0	k.A.	k.A.
<b>9b</b>	Tilgungspreis	k.A.	k.A.	k.A.
<b>10</b>	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	k.A.	k.A.
<b>11</b>	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse	k.A.	k.A.
<b>12</b>	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	k.A.	k.A.
<b>13</b>	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.
<b>14</b>	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	k.A.	k.A.
<b>15</b>	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.	k.A.
<b>16</b>	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.	k.A.
<b>Coupons/Dividenden</b>				
<b>17</b>	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	k.A.	k.A.
<b>18</b>	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	k.A.
<b>19</b>	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	k.A.	k.A.
<b>20a</b>	Vollständig, diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Nein	k.A.	k.A.
<b>20b</b>	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Nein	k.A.	k.A.
<b>21</b>	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	k.A.	k.A.
<b>22</b>	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein	k.A.	k.A.

<b>23</b>	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nein	k.A.	k.A.
<b>24</b>	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.
<b>25</b>	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
<b>26</b>	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.
<b>27</b>	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.
<b>28</b>	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
<b>29</b>	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.
<b>30</b>	Herabschreibungsmerkmale	Nein	k.A.	k.A.
<b>31</b>	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
<b>32</b>	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.
<b>33</b>	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.
<b>34</b>	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.	k.A.
<b>35</b>	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Einlagen stiller Gesellschafter	k.A.	k.A.
<b>36</b>	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.	k.A.
<b>37</b>	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.

### Anhang 3

Belastete und unbelastete Vermögenswerte

in TEUR	Buchwerte der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
	010	040	060	090

010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	17.821		1.846.105	
030	Aktieninstrumente	0	0	26	26
040	Schuldtitel	17.821	17.487	24.431	24.031
120	Sonstige Vermögenswerte			97.692	

#### Anhang 4

Erhaltene Sicherheiten

in TEUR		Beizulegender Zeitwert der belasteten Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen
		010	040
130	<b>Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten</b>	0	0
150	Aktieninstrumente	0	0
160	Schuldtitel	0	0
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel (ohne eigene Pfandbriefe oder ABS)	0	0

#### Anhang 5

Belastete Vermögenswerte bzw. belastete, erhaltene Sicherheiten und hierdurch besicherte Verbindlichkeiten

in TEUR		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	0	17.821

## Anhang 6

Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

In TEUR		Anzusetzende Werte
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	1.711.051
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	11.461
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	26.286
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	17.015
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	0
7	Sonstige Anpassungen	68.182
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.674.709</b>

## Anhang 7

Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

In TEUR		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
<b>Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	1.671.990
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	40.581



<b>3</b>	<b>Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	1.631.409
<b>Derivative Risikopositionen</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	12.050
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	14.236
EU-5a	Risikopositonswert gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	0
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	0
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	0
<b>11</b>	<b>Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	26.286
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	0
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	0
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	0
<b>16</b>	<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</b>	0

	<b>insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	17.015
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0
<b>19</b>	<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	17.015
<b>Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	0
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	68.961
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopostionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	1.674.709
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	4,12
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	JA
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0

## Anhang 8

Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

In TEUR		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.671.990
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.671.990

EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	2.571
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	497.876
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	57.498
EU-7	Institute	300.431
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	61.796
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	151.872
EU-10	Unternehmen	566.651
EU-11	Ausgefallene Positionen	
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	33.295

## **Impressum**

Bank Julius Bär Europe AG  
An der Welle 1  
60322 Frankfurt am Main

Aufsichtsratsvorsitzender: Christian E. Dubler, Zürich;  
Vorstand: Heiko Schlag (Vorsitzender), Ursula Egli, Dr. Gerhard Grebe

Handelsregister: Frankfurt am Main, NR. HR B 31022, Steuernummer: 04722012150, USt-IdNr.: DE  
114103792

Sitz der Gesellschaft: 60322 Frankfurt am Main, Deutschland